

beträge für die Arbeitskategorien sich unter 10.000 Kronen bewegen und somit im Sinne des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R. G. Bl. 61 betreffend die Vergabung staatlicher Lieferungen und Arbeiten auf Grund einer beschränkten Offertausschreibung zu vergeben sind.

Das Komitee drückt schliesslich den Wunsch aus, dass das k.k. Ministerium für öffentliche Arbeiten um die telegraphische Genehmigung obiger Anträge, zum mindesten des Beschlusses betreffs die Vergabung der Erd- und Maurerarbeiten an die „Allgemeine österreichische Baugesellschaft“ ersucht werde, damit noch im heurigen Jahre mit den Arbeiten begonnen werden kann.

---